

Zusatzkurs Anwalt Intensiv

Klausur Nr. 354

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 11. August 2026 wird Rechtsanwältin Lena Baunach in ihrer Kanzlei in (...) Gemünden, Mozartstraße 16, von Herrn Rainer Rosen aufgesucht. Herr Rosen erklärt Folgendes:

„Frau Rechtsanwältin, Sie müssen mir unbedingt aus einer völlig verfahrenen Situation helfen. Ich bin der alleinige Vorstand des Sportvereins Concordia Gemünden e.V.

Es geht darum, dass sie für mich bzw. den Verein die Verteidigung übernehmen gegen eine Klage einer Frau Karla Keitel, die unberechtigt zwei Geldforderungen gegen den Verein einklagt. In dieser Sache ist nun zu meiner Überraschung sogar ein Urteil ergangen, das mir am 8. August 2026 zugestellt wurde. Bereits vorher waren mir vom Amtsgericht einige Schreiben geschickt worden. Ich dachte aber, dass dies nie Konsequenzen haben könnte, weil die Forderungen gegen den Verein ohnehin haltlos seien.

Außerdem hatte ich ohnehin auch schon widersprochen, wenn auch erst auf das zweite Schreiben des Gerichts hin, einem sog. „Vollstreckungsbescheid“. Auf die zuvor gekommene Mahnung vom Amtsgericht Coburg hatte ich nicht schnell genug reagiert. Ich wollte mich erst mit anderen wichtigen Leuten aus dem Verein beraten und habe dabei übersehen, dass da eine Frist lief.

Als dann die diversen Schreiben vom Amtsgericht hier in Gemünden kamen, habe ich mir auch noch keine großen Sorgen gemacht. Ich dachte, der einmalige Einspruch würde angesichts der Eindeutigkeit der Rechtslage ausreichen, und ich müsste nicht noch einmal persönlich zum Gericht oder einen Anwalt hinschicken. Vielleicht hätte ich diese sog. Rechtsbehelfsbelehrung doch einmal durchlesen sollen, aber wer hat bei all dem Stress schon Zeit, sich dieses Bürokratendeutsch anzutun. Ich bin einfach ein vielbeschäftigter Mensch. Mein Beruf, meine Ehefrau und dann noch die Vorstandschaft im Verein, das ist schon ein ganz schöner Stress.

Ich hoffe, Sie können die Sache trotzdem noch mit einer Revision retten, obwohl ich erst so spät zu Ihnen komme.

In der Sache selbst ist Folgendes zu sagen:

Die Enkelin der Klägerin ist eine extrem talentierte Leichtathletin. Sprint, Ausdauer, Wurf, alles da. Wir wollen eine Mehrkämpferin aus ihr machen. Aus der wird noch einmal was, so wie es aus unserer Gegend schon zuvor einige bis zur Olympiade geschafft haben.

Der Unfall ihrer Oma bei dem auswärtigen Wettkampf ist natürlich eine blöde Sache, nur sehe ich nicht ein, dass das unser Verein bezahlt. Wir sind doch alle Ehrenamtliche, die extrem viel von unserer Freizeit opfern. Wir können doch nichts dafür, dass

der Unfallverursacher einfach abgehauen ist und nicht ermittelt werden kann. Und ein Mitglied unseres Vereins war der bestimmt auch nicht.

Ich habe das damals unserer Versicherung gemeldet. Aber die will nicht bezahlen. Nach den Versicherungsbedingungen würden nur Vereinsmitglieder und zur Durchführung versicherter Veranstaltungen „offiziell eingesetzte“ Helfer Versicherungsschutz genießen; zu diesem Personenkreis gehöre die Klägerin jedoch nicht, weil sie keine Aufgabe des Vereins wahrgenommen habe.

Bei uns sind die Kinder schon immer privat gefahren worden und es war nie beabsichtigt, dass die Eltern oder sonstigen Verwandten dafür etwas bekommen. Dafür hätten wir überhaupt kein Geld.

Bei der anderen Forderung geht es um die Zahlung der Vergütung aus einem Winterdienstvertrag zwischen der Klägerin und dem Verein, der ganz schlecht erfüllt worden war, so dass ich für den Verein die vereinbarte Zahlung gekürzt habe.

Dazu habe ich eigentlich alles Notwendige in meiner Klageerwiderung geschrieben und verstehe nicht, dass das Gericht trotzdem gegen mich entscheidet und nicht mal auf die von mir angebotenen Beweismittel eingeht.

Der Gregory Glotz hat das nämlich wirklich alles genau dokumentiert, wann diese Leute aus der Firma der Klägerin kamen und wann nicht und wie schlampig die manchmal waren. So eine kurze halbherrige Schleife mit ihrem Räumfahrzeug an unserer Einfahrt und das war es dann. Oft ohne irgendetwas zu streuen oder gerade mal gefühlte drei Körnchen Granulat. So geht es wirklich nicht. Am Ende rutscht da noch jemand aus und bricht sich was.

Dabei kann ich den Rechtsstandpunkt, den die Klägerin bereits in ihrem Mahnschreiben vom 25. November 2025 vertrat, gar nicht nachvollziehen. Gibt es wirklich solch gravierende Unterschiede je nachdem, ob ein Dienstvertrag oder ein Werkvertrag vorliegt. Und ist dieser Winterdienstvertrag wirklich ein Dienstvertrag? Muss ich bei unserem Vertrag wirklich immer erst irgendwelche Fristsetzungen oder Abmahnungen erklären, bevor ich irgendwelche Rechte habe? Und, ein Problem, auf das mich ein Jurastudent aus dem Verein hinwies: Kann die Klägerin überhaupt einen fälligen Anspruch haben, bevor ich für den Verein nicht die Leistung abgenommen habe?

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Fragen über die konkrete Streitigkeit dieser 150 € hinaus für mich prüfen und mich darüber aufklären könnten.

Wir haben den Vertrag bisher nicht gekündigt, da die Konkurrenz halt leider ein ganzes Stück teurer ist und weil die Leistung später einigermaßen in Ordnung war. Aber wer weiß, ob sich ein solcher Fall nicht wiederholen wird.“

Herr Rosen unterschreibt als Vorstand namens des Vereins „Concordia Gemünden e.V.“ eine Prozessvollmacht und übergibt einige Schriftstücke (vgl. Anlagen).

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 354 / Sachverhalt Seite 3 -

Anlage 1:

Karla Keitel
Schillerstraße 12
(...) Gemünden

Gemünden, den 25. November 2025

An den Verein
Concordia Gemünden e.V.
Vorstand Rainer Rosen
Jahnstraße 5
(...) Gemünden

Sehr geehrter Herr Rosen,

hiermit muss ich Sie als Vertreter des Vereins leider auffordern, mir endlich die mir zustehenden und mehrfach mündlich geforderten 1.550 € zu bezahlen.

Der Hauptteil dieser Forderung in Höhe von 1.400 € ergibt sich aus dem Ihnen hinlänglich bekannten Verkehrsunfall zum auswärtigen Wettkampf meiner Enkelin Nadja Angerer vom 9. November 2025. Meine Reparaturrechnung in dieser Höhe liegt Ihnen bereits vor.

Im Übrigen geht es um die Ihnen ebenfalls hinlänglich bekannte Forderung auf Zahlung der Restsumme von 150 € für den Winterdienst.

Insoweit bleibe ich bei meiner Meinung, dass meine Mitarbeiter Ihre Aufgaben stets voll erfüllt haben, was diese im Fall des Falles vor Gericht gewiss auch als Zeugen bestätigen würden.

Im Übrigen hatte ich mich im Zusammenhang mit der Erstellung des Vertragstextes des Winterdienstvertrages durch einen Rechtsanwalt von diesem auch über die Rechtslage beraten lassen, weil solche Streitigkeiten – unabhängig von der Leistung des Anbieters – immerhin nicht völlig unüblich sind.

Daher muss ich Sie darauf hinweisen, dass Sie selbst im Falle einer gelegentlich nicht optimalen Leistungserbringung meiner Mitarbeiter kein Recht auf Kürzung der Vergütung hätten.

Derartige Möglichkeiten sind überhaupt nur bei sog. Werkverträgen vorgesehen, wohingegen es sich bei dem zwischen mir und Ihrem Verein geschlossenen Vertrag nach der mir erteilten anwaltlichen Beratung eindeutig um einen sog. Dienstvertrag handelt. Das zeigt schon die von uns bereits in der Überschrift gewählte Bezeichnung „Winterdienstvertrag“. Ein solcher Dienstvertrag liegt auch deswegen vor, weil kein konkretes Arbeitsergebnis festgelegt ist, vielmehr die Vergütung auch dann geschuldet sein soll, wenn witterungsbedingt gar kein Winterdienst notwendig wird. Das ist also oft nur eine Art Bereitschaftsdienst, und bereits dieser Begriff sagt ja alles. Vor allem aber ergibt sich der Charakter als Dienstvertrag entscheidend daraus, dass der Vertrag auf eine bestimmte Zeitdauer angelegt ist und somit ein Dauerschuldverhältnis darstellt, wie es nur bei einem Dienstvertrag möglich ist.

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 354 / Sachverhalt Seite 4 -

Bei einem solchen Dienstvertrag ist es nach Aussage meines Anwalts allenfalls dann möglich, die Leistung zu kürzen, wenn gar keine Leistung erbracht wurde, nicht aber im Falle einer angeblichen Schlechtleistung. Eine solche kann allenfalls ein Recht zur vorzeitigen Kündigung geben, und auch dies nur nach Abmahnung.

Außerdem ist es ohnehin ein allgemeiner Grundsatz aller Vertragsarten, dass man bei Unzufriedenheit erst einmal Fristen für die Nachbesserung der angeblich mangelhaften Leistung setzen muss und nicht gleich irgendwelche Leistungskürzungen vornehmen darf.

Ich fordere Sie daher auf, innerhalb der nächsten zwei Wochen die geforderten Beträge zu bezahlen, da ich mich anderenfalls veranlasst sehe, gerichtliche Schritte einzuleiten.

Hochachtungsvoll

Karla Keitel

Anlage 2:

Mahnbescheid (Gz.: 25-45567-0-5) des Amtsgerichts Coburg (zentrales Mahngericht für Bayern) gegen „Concordia Gemünden e.V.“, vertreten durch den Vorstand Rainer Rosen, vom 15. Dezember 2025, von Karla Keitel am 11. Dezember 2025 beantragt.

Der Zustellungsvermerk trägt das Datum 16. Dezember 2025.

Als Hauptforderung werden insgesamt 1.550 € gefordert. Darunter ist Folgendes angegeben:

„1.400 € als Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz wegen Unfall bei Sportlertransport am 9. November 2025 sowie weitere 150 € Restvergütung 2025 für Winterdienstvertrag (siehe Mahnung vom 25. November 2025).“

Als im Streitverfahren zuständiges Gericht wird dort das Amtsgericht Gemünden bezeichnet.

Anlage 3:

Vollstreckungsbescheid (Gz.: 25-45567-0-5) des Amtsgerichts Coburg (zentrales Mahngericht für Bayern) gegen Concordia Gemünden e.V., vertreten durch den Vorstand Rainer Rosen, vom 26. Januar 2026.

Angegeben ist, dass der Vollstreckungsbescheid von Karla Keitel am 22. Januar 2026 beantragt worden war. Der Zustellungsvermerk trägt das Datum 30. Januar 2026.

Anlage 4 (eine Fotokopie):

Concordia Gemünden e.V.
Vorstand Rainer Rosen
Jahnstraße 5
(...) Gemünden

Gemünden, 8. Februar 2026

An das
Amtsgericht Coburg
(...) Coburg

In Sachen

Karla Keitel gegen Concordia Gemünden e.V., vertreten durch mich als einziger Vorstand, Gz.: 25-45567-0-5

möchte ich hiermit Einspruch einlegen. Die von der Antragstellerin geltend gemachten Forderungen sind absolut unberechtigt.

Rainer Rosen
Vereinsvorstand

Anlage 5:

Mitteilung des Amtsgerichts Coburg (Mahngericht), dass es die Akten infolge des am 9. Februar 2026 eingegangenen Einspruchs an das im Mahnantrag als Streitgericht bezeichnete Amtsgericht Gemünden abgegeben habe.

Anlage 6:

Dr. Leopold Lexa
Rechtsanwalt
Bahnhofstraße 10
(...) Gemünden

Gemünden, 21. April 2026

An das
Amtsgericht Gemünden
(...) Gemünden

Anspruchsbegründung

In dem Rechtsstreit

Karla Keitel, Schillerstraße 12, (...) Gemünden

gegen

- Klägerin -

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 354 / Sachverhalt Seite 6 -

„Concordia Gemünden e.V.“, vertreten durch den alleinigen Vorstand Rainer Rosen,
Jahnstraße 5, (...) Gemünden

- Beklagter -

Az.: 1 C 113/26

zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, dass ich die Klägerin vertrete und beantrage, den Vollstreckungsbescheid vom 26. Januar 2026 (Gz.: 25-45567-0-5) aufrechtzuerhalten.

Ich begründe diesen Antrag damit, dass die Forderungen in der Sache begründet sind.

Die Klägerin fordert mit dem Mahnbescheid und nun mit der Klage von dem beklagten Verein, der Eigentümer eines mit dem Vereinsheim bebauten Hausgrundstücks in Gemünden ist, Restvergütung in Höhe von 150 € aufgrund eines Winterdienstvertrages.

Die Parteien schlossen diesen „Reinigungsvertrag Winterdienst“ am 21. September 2024 mit einer Laufzeit von zunächst zwei Jahren plus automatischer Verlängerung im Falle der Nichtkündigung zum Jahresende.

Beweis: Vertrag vom 21. September 2024 (in Anlage)

Gegenstand des Vertrages war der Winterdienst für den Gehsteig, den Hofeingang und den Weg zu den Fahrradständern auf dem Grundstück des Beklagten, der dort ein Vereinsheim betreibt. Das Vertragswerk bestimmt unter anderem:

„Der Auftragnehmer übernimmt die öffentlich-rechtliche Verpflichtung während des winterlichen Reinigungszeitraumes vom 1. November bis zum 30. April, ... die vertraglich vereinbarten Reinigungsflächen ... gemäß den Pflichten des Straßenreinigungsgesetzes des Landes bzw. der jeweiligen kommunalen Satzung von Schnee- und Eisglätte freizuhalten und bei Winterglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen ...“

Das vereinbarte Entgelt richtete sich nach der Arbeit je Quadratmeter der vereinbarten Fläche. Der Preis ist auf der Basis der Erfahrungssätze hinsichtlich der Häufigkeit der Einsätze in einem durchschnittlichen Winter kalkuliert. Im Falle des Beklagten wurde deswegen ein – sehr preisgünstiger – Gesamtbetrag von 600 € pro Wintersaison festgelegt. Dieser soll laut Vertrag in zwei Teilbeträgen von je 300 € jeweils zum 15. Januar und zum 30. April fällig werden.

Die Klägerin erbrachte ihre Leistungen ordnungsgemäß, war also an allen Tagen mit Schneefall oder Eisgefahr mit ihren Mitarbeitern vor Ort und sorgte für eine ordnungsgemäße Räumung sowie für das Streuen mit Salz bzw. Granulat. Insoweit wird zur weiteren Substanziierung auf die beiliegenden detaillierten Arbeitsberichte der Mitarbeiter Manfred Müdig und Heidi Schnarcher verwiesen.

Beweis: detaillierte Arbeitsberichte; Zeugnis der Mitarbeiter Manfred Müdig und Heidi Schnarcher (Adressen werden im Bestreitensfalle nachgereicht)

Für die Wintersaison hat der Beklagte den laut Vertrag am 30. April 2025 fälligen zweiten Teilbetrag nur in Höhe von 150 € erbracht, so dass weitere 150 € noch offenstehen. Dieser Anspruch ergibt sich unproblematisch aus § 611 BGB.

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 354 / Sachverhalt Seite 7 -

Eine weitere Forderung der Klägerin in Höhe von 1.400 € ergibt sich aus dem folgenden Geschehen:

Nadja Angerer, die inzwischen 13jährige Enkelin der Klägerin, ist Mitglied der Leichtathletikabteilung des beklagten Vereins. Der Transport der Sportler/innen zum Training und Lehrgängen, aber auch zu Wettkämpfen an auswärtigen Orten ist im beklagten Verein leider so organisiert, dass dafür meist die Eltern zuständig sind – auch bezüglich der Kosten – und diese sich dafür üblicherweise untereinander organisieren und absprechen. Nur in Notfällen können einzelne Kinder im Pkw von Trainern mitfahren.

Am 9. November 2025 hatte die Enkelin der Klägerin einen eminent wichtigen Wettkampf in einem etwa 25 Kilometer entfernten Ort. Entsprechende Ergebnisse hätten der Enkelin der Klägerin die Qualifikation zur Teilnahme an den deutschen Jugendmeisterschaften im Mehrkampf bringen können. Auch die Sprintstaffel, in der sie Schlussläuferin ist, hatte gute Chancen, sich für Wettkämpfe auf Landesebene zu qualifizieren. Ihrem Trainer Bert Bissig lag daher sehr viel an der Teilnahme der Enkelin der Klägerin.

Am betreffenden Tag waren die Eltern von Nadja Angerer für die Fahrt zum Wettkampf zuständig. Da sie aber verhindert waren und der Trainer kurz zuvor seinen Führerschein verloren hatte, bat Nadja Angerer ihre Großmutter, die Klägerin, sie zum Wettkampf zu fahren. Angesichts eigener Terminprobleme der Klägerin drängte Nadja Angerer und erklärte ausdrücklich, dass der Trainer entsetzt sei, wenn sie nicht komme, und dass die Klägerin diesen Transport unbedingt im Interesse des Vereins durchführen müsse. Sie sagte wörtlich, dass der Trainer kein Wort mehr mit ihr reden würde, wenn sie nicht zu dem Wettkampf käme. Also ließ sich die Klägerin erweichen, die Fahrt zu diesem so wichtigen Wettkampf durchzuführen.

Auf der Rückfahrt von diesem Wettkampf kam die Klägerin ohne ihr Verschulden von der Fahrbahn ab, weil sie einem unbekannten, anschließend geflüchteten Fußgänger ausweichen musste, der plötzlich auf der Fahrbahn aufgetaucht war.

Beweis: Zeugnis des Jens Jeckel, Spessartstraße 5, (...) Gemünden; polizeilicher Ermittlungsbericht (wird im Bestreitensfalle vorgelegt)

Die Reparatur des erst zwei Jahre alten Fahrzeugs kostete 1.400 € (inklusive Umsatzsteuer).

Beweis: Rechnung der Firma „VAG Häcksler“ vom 15. November 2025.

Da die Fahrt im Interesse des beklagten Vereins erfolgte, ist dieser unzweifelhaft zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet.

Wie bereits im Mahnverfahren gefordert, schuldet der Beklagte der Klägerin also 1.400 € plus 150 €, insgesamt also 1.550 €. Da die Forderung zweifellos begründet ist, wird dem Beklagten empfohlen, unverzüglich anzuerkennen oder sich zumindest vergleichsbereit zu zeigen.

Dr. Leopold Lexa
Rechtsanwalt

Anlage 7:

Verfügung des Amtsgerichts Gemünden vom 7. Mai 2026, durch die früher erster Termin bestimmt wurde und die Parteien für den 4. August 2026 zur mündlichen Verhandlung geladen wurden. Außerdem wurde der Beklagte aufgefordert, auf die Anspruchsbegründung zu erwidern.

Diese Verfügung wurde dem Beklagten zusammen mit der Anspruchsbegründung am 8. Mai 2026 zugestellt.

Anlage 8 (eine Fotokopie):

Concordia Gemünden e.V.
vertreten durch den Vorstand
Rainer Rosen
Jahnstraße 5
(...) Gemünden

Gemünden, 21. Mai 2026

An das
Amtsgericht Gemünden
(...) Gemünden

In Sachen

Karla Keitel gegen „Concordia Gemünden e.V.“, vertreten durch mich als Vorstand
(Az.: 1 C 113/26)

möchte ich hiermit begründen, warum die Klage unbedingt abgewiesen werden muss.

Der Vollstreckungsbescheid ist unrichtig, weil eine Haftung des von mir vertretenen Vereins nicht gegeben ist.

Die Beschädigung des Kfz der Klägerin ist bedauerlich, kann aber dem beklagten Verein nicht vorgeworfen werden. Meines Erachtens muss sie sich an den flüchtigen Unfallgegner halten und trägt das Risiko von dessen Unauffindbarkeit.

Dass der verantwortliche Trainer Bert Bissig angekündigt habe, dass er kein Wort mehr mit der Enkelin der Klägerin reden würde, wenn sie nicht zu diesem Wettkampf käme, wird hiermit bestritten. Herr Bissig ist ein sehr ehrgeiziger Trainer und neigt auch schon mal zu emotionalen Auftritten. Einen solchen Druck würde er auf die von ihm betreuten Kinder aber niemals machen. Diese sind alle mit Spaß bei der Sache und haben sich richtig reingekniet, um gegen die Konkurrenz aus viel größeren Vereinen zu bestehen.

Auch die Forderung aus dem „Winterdienstvertrag“ ist nicht berechtigt. Die Vergütung für den mit der Klägerin geschlossenen Winterdienstvertrag wurde zu Recht gekürzt. Mehrfach war es im betreffenden Winter geschehen, dass sich Vereinsmitglieder bei

hemmer.assessorkurs

bayern.anwalt-intensiv

- Klausur Nr. 354 / Sachverhalt Seite 9 -

mir beschwerten, dass das von der Klägerin zu räumende Gelände nicht oder nicht richtig von Schnee und Eis geräumt worden war.

Insoweit beziehe ich mich auf die anhängende, vom in der Nähe des Vereinsheims wohnenden Mitglied Gregory Glotz zusammengestellten und mit einigen Lichtbildern versehenen Bericht, in dem die genauen Daten und der Umfang der Fehlleistungen der Firma der Klägerin aufgelistet sind. Diese arbeitet ganz offensichtlich mit reichlich unzuverlässigen Mitarbeitern.

Angesichts des Umfangs der Fehlleistungen der Mitarbeiter der Klägerin war die Kürzung von 150 € keinesfalls überzogen angesetzt und auch als „Warnschuss“ für künftige Fälle gedacht.

Daher muss die Klage unbedingt abgewiesen werden.

Rainer Rosen

Vereinsvorstand

Anlage 9:

Amtsgericht Gemünden
Az.: 1 C 113/26

Protokoll

aufgenommen in öffentlicher Sitzung am 4. August 2026

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Riesling als Vorsitzende,
Justizangestellter Flink als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

In dem Rechtsstreit

Keitel gegen Concordia Gemünden e.V.

erschieden nach Aufruf der Sache:

Rechtsanwalt Dr. Leopold Lexa für die Klägerin,
niemand für die Beklagtenseite.

Das Gericht erklärt, dass der Einspruch des jetzigen Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid vom 26. Januar 2026 (Gz.: 25-45567-0-5) beim Amtsgericht Coburg – Mahngericht – am 9. Februar 2026 einging, dieser also zulässig gewesen sei.

Da keine Entschuldigung des Beklagten vorliegt, erlässt das Gericht auf Antrag des Klägervertreters folgendes

Zweites Versäumnisurteil:

1. Der Einspruch des Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Coburg vom 26. Januar 2026, Gz. 25-45567-0-5, wird verworfen.
2. Der Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

..... (*Rechtsbehelfsbelehrung*)

Riesling

Richterin am Amtsgericht

Flink

Justizangestellter

Die Zustellung dieses Urteils vom 4. August 2026 an den Beklagten erfolgte am 8. August 2026.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Der Entwurf eines geeigneten Schriftsatzes an das Gericht ist zu fertigen, dieser hat auch diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die das Begehren des Mandanten stützen. Die genaue Adresse des zuständigen Gerichts braucht allerdings nicht angegeben zu werden.
2. Es ist ein Mandantenschreiben zu fertigen. In diesem ist u.a. auf solche im Fall berührten Fragen einzugehen, deren Darlegung im Schriftsatz an das Gericht (derzeit) nicht angezeigt erscheint. In diesem Begleitschreiben ist die Sachverhaltsdarstellung erlassen.
3. Soweit im Sachverhalt berührte Aspekte hinsichtlich des laufenden Rechtsstreits bzw. der sonstigen vom Mandanten oder vom Gegner aufgeworfenen Fragen nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters weder in den Schriftsatz gehören noch in das Mandantenschreiben, sind diese in einem Hilfsgutachten zu behandeln.

Soweit der Sachverhalt keine anderen Angaben enthält, ist von einem ordnungsgemäßen Verfahrensablauf auszugehen. Auf § 719 ZPO ist nicht einzugehen.

Es sind – unabhängig von den Daten des Falles und Übergangsvorschriften – die derzeit gültigen Vorschriften anzuwenden.